

Per Mail an peter.eberhard@ddi.so.ch

Departement des Innern
Ambassadorshof
Riedholzplatz 3
4509 Solothurn
032 627 93 70

Solothurn, 18. August 2025

Änderung des Gesundheitsgesetzes (GesG); Selbstbestimmung am Lebensende in Pflegeheimen / Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die FDP.Die Liberalen dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung des Gesundheitsgesetzes.

Grundsätzlich begrüssen wir die Vorgabe, dass in allen Alters- und Pflegeheimen Sterbehilfe zugelassen werden muss. Selbstbestimmt aus dem Leben scheiden zu können, entspricht einer liberalen Haltung. Es ist nicht nachvollziehbar, dass Menschen an ihrem Lebensende aus einem Heim weggehen müssen, um Sterbehilfe in Anspruch nehmen zu können.

Die Verschiebung der Regelung zu Palliative Care ist sinnvoll.

Die Begründungen in der Vorlage unter Position 1.3 sind nachvollziehbar. Wir unterstützen die Haltung, wonach die soH und weitere soziale Institutionen nicht verpflichtet werden, Sterbehilfe in ihren Räumen zuzulassen. Wichtig scheint uns hier, dass eine Sensibilisierung für das Thema stattfindet, sich die Institutionen mit der Thematik auseinandersetzen und für sich interne Richtlinien erarbeiten, ob, wie und unter welchen Voraussetzungen sie Sterbehilfe zulassen. Ob sämtliche Patientinnen und Patienten von Spitälern und Einrichtungen informiert zu werden brauchen, wie § 41ter Abs. 2 es formuliert („sind [...] zu informieren“), hinterfragen wir kritisch und regen eine weniger strenge Formulierung an, zum Beispiel dass die Information bereitgestellt werden soll.

Einige Punkte für die Umsetzung bei den Alters- und Pflegeheimen sind uns sehr wichtig, wir beantragen die Aufnahme in einer geeigneten Form:

- Es braucht eine lange Übergangsfrist für die Umsetzung aller Massnahmen, denn
 - die Mitarbeitenden der Heime müssen geschult werden.
 - Heime müssen genügend Zeit haben, all die Abläufe, Kompetenzen und Zuständigkeiten klar zu regeln. Das braucht viele teaminterne Diskussionen zu Werthaltungen und deshalb Zeit für die Umsetzung.

- Es müssen alle möglichen Vorkehrungen getroffen werden, damit ein Missbrauch der Sterbehilfe verhindert wird. Es soll beispielsweise verhindert werden, dass gerade Menschen in Institutionen zur Inanspruchnahme der Sterbehilfe gedrängt werden, um Kosten zu sparen.
- Die im Nachgang zu einem begleiteten Suizid durchgeführten Untersuchungen gemäss Position 1.2 in der Vorlage (beispielsweise Obduktion) helfen, allfällige Missetände im Nachgang aufzuzeigen und so für künftige Fälle vorbeugend zu wirken.
- Wenn die Polizei bei einem begleiteten Suizid in ein Alters- und Pflegeheim ausrücken muss, soll dies möglichst unauffällig, durch Korpsangehörige in Zivil und mit Zivilfahrzeugen geschehen. Dies zum Schutz der Privatsphäre der betroffenen Familie, aber auch zum Schutz der übrigen Bewohnenden.

Weiter soll geprüft werden, ob Ausnahmeregelungen für Heime mit christlichem Hintergrund möglich sein sollen (z.B. St. Martin in Olten). Bei diesen Heimen darf davon ausgegangen werden, dass künftige Bewohnende und deren Angehörige den christlichen Hintergrund des Heims kennen und wissen, dass Sterbehilfe den Grundhaltungen der Institution widerspricht.

Zur Ausbildungsverpflichtung:

Wir begrüssen die spätere Umsetzung, weil die Grundlagen fehlen. Eine Übergangsregelung in Regierungskompetenz ist gut umsetzbar, flexibel und zielführend. Ausserdem finden die Gesundheitseinrichtungen trotz grosser Anstrengung oft nicht genügend Auszubildende. Es ist sinnvoll, zuerst alle Regelungen zu kennen, bevor weitere Verpflichtungen umgesetzt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

sig. Markus Spielmann
Fraktionschef
FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn